

FACHINFO ALLEINERZIEHENDE – Nr. 03

Getrennt lebend unter einem Dach

Stand 23.06.2026

Viele Paare müssen nach der Trennung zunächst weiter zusammenwohnen, da kurzfristig kein passender Wohnraum verfügbar ist. Durch klare Grenzen im Alltag, etwa durch getrennte Bereiche und Finanzen, kann die Trennung auch unter einem Dach vollzogen werden. Bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung oder Gewalt stehen rechtliche Schutzmöglichkeiten zur Verfügung (s.u. Wohnrecht).

Anerkennung als „getrennt“ vs. Anerkennung als „alleinerziehend“

Für Leistungsansprüche, den Beginn des Trennungsjahres für Ehepaare, für die steuerliche Veranlagung und für Unterhaltsansprüche gelten jeweils eigene Begriffe von „Trennung“ bzw. „alleinerziehend“. Der Grundsatz ist:

1. Anerkennung der Trennung

Eine offizielle Trennung ist relevant etwa für die Scheidung (gem. [§ 1566 BGB](#)) und den Anspruch auf SGB II-Leistungen. Unter folgenden Voraussetzungen kann die Trennung die Trennung unter einem Dach anerkannt werden:

- Getrennte Schlafzimmer
- Getrennte Freizeitgestaltung
- Getrennte Finanzen
- Getrennte Haushaltsführung (z.B. nicht für den anderen waschen, kochen, einkaufen)

Rechtsgrundlage für Verheiratete ist: „Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht [...] Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.“ ([§ 1567 Abs. 1 BGB](#))

Wichtig:

Dokumentation des Trennungszeitpunkts, z.B. durch

- ein gemeinsames Schreiben oder
- einen Trennungsbrief an den Partner/die Partnerin mit Datum sowie bestenfalls mit Zustellungsnachweis
- eine Trennungsanzeige beim Finanzamt zur Anpassung der Steuerklasse

2. zusätzlich: Anerkennung als alleinerziehend

Sozial- und steuerrechtlich ist es relevant, ob eine Person **zusätzlich zur oben genannten getrennten Haushaltsführung** (räumlich, finanziell und im Alltag) **als alleinerziehend gilt**. Das ist beispielsweise für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, Mehrbedarf für Alleinerziehende gem. SGB II oder Steuerklasse II eine Voraussetzung.

Um als alleinerziehend anerkannt zu werden, muss der Umfang der persönlichen Betreuung und Versorgung des Kindes durch den anderen Elternteil und die damit einhergehende Entlastung bei der Pflege und Erziehung des Kindes so niedrig sein, dass faktisch nicht von einem Zusammenleben des anderen Elternteils mit dem Kind gesprochen werden kann (siehe dazu [Urteil vom 27.02.2008 - M 18 K 07.3646](#)). Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der andere Elternteil lediglich zum Schlafen in die Wohnung oder das Haus kommt, ohne Betreuungsanteile für die Kinder zu übernehmen.

Unterhaltsansprüche

Durch das getrennte Wirtschaften kann Anspruch auf Kindesunterhalt und eigenen Unterhalt (Trennungs-, Ehegatten oder Betreuungsunterhalt gem. [§ 1361 BGB](#) oder [§ 1615l BGB](#)) bestehen.

Die Unterhaltsansprüche sind individuell zu prüfen. Sofern keine gemeinsame Vereinbarung erzielt werden kann, sollte anwaltlicher Rat oder Unterstützung durch die Beistandschaft eingeholt werden.

Für als alleinerziehend anerkannte (s.o.) besteht u.U. die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

Wichtig:

Den Unterhaltsanspruch frühzeitig aktiv geltend machen, denn:

- Anspruch besteht erst ab dem Monat der Aufforderung zur Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Unterhalt ist vorrangig gegenüber Sozialleistungen

Steuerrecht

Regelungen zum Wechsel der Steuerklasse:

- Im Kalenderjahr der Trennung: jederzeit zum Folgemonat des Antrags möglich, aber nicht zwingend erforderlich
- Ab dem 1. Januar des auf die Trennung folgenden Kalenderjahres: erforderlich (in I oder II)
- Steuerklasse II: jederzeit, aber nur sofern das Elternteil in der getrennten Haushaltsführung alleinerziehend ist

Wer behält die Wohnung?

Verheiratet: unabhängig davon, wer im Mietvertrag steht oder Eigentümer ist, darf keiner der Wohnung verwiesen werden.

Unverheiratet: Die Person, die im Mietvertrag oder im Grundbuch steht, hat das Recht zu bleiben.

Stehen beide im Mietvertrag, bleiben beide gegenüber der/dem Vermieter/in haftbar. Eine Kündigung ist von beiden gemeinsam notwendig. Verweigert einer der Mieter/innen die Kündigung, kann mit

Zustimmung der/des Vermieters ein Aufhebungsvertrag der auszugswilligen Person beschlossen werden. Ein Erzwingen der Kündigung ist erst nach rechtskräftiger Scheidung möglich.

Eine eigene Immobilie gehört und darf bewohnt werden von derjenigen Person, die im Grundbuch steht. Stehen beide Personen im Grundbuch, bleiben sie auch über die Scheidung hinaus Eigentümer. Ebenso bleiben bei einem gemeinsamen Immobilienkredit beide der Kredittilgung verpflichtet.

Wenn das **Zusammenleben unzumutbar** ist, z.B. bei **Gewalt**, massiven Konflikten oder Kindeswohlgefährdung, ist ein Antrag auf Wohnungszuweisung bzw. alleinige Nutzung beim Familiengericht möglich (§ 1361b BGB).

Mögliche Leistungen im Überblick

<p>Wohngeld / Kinderwohngeld</p>	<p>Sofern eine getrennte Haushaltsführung gegeben ist, kann auch für nur eine Person in der Wohnung Anspruch auf Wohngeld bestehen. Es dürfen parallel keine SGB II-Leistungen bezogen werden.</p> <p>Ist das Elternteil selbst von Wohngeld ausgeschlossen, besteht die Möglichkeit, Wohngeld für das Kind zu beantragen.</p>	<p>→ https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW</p>
<p>Kinderzuschlag zum Kindergeld</p>	<p>Ein Anspruch kann bestehen, sofern die alleinerziehende Person ein monatliches Bruttoeinkommen von mind. 600 € hat. Kinderzuschlag wird an den Elternteil ausgezahlt, welcher auch das Kindergeld ausgezahlt bekommt. Die Höhe liegt bei 297 Euro/Monat pro Kind. Diese Leistung ist vorrangig zur Grundsicherung.</p>	<p>→ https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse</p>
<p>Unterhalts- vorschuss</p>	<p>Ein Anspruch kann bestehen, sofern das Elternteil als alleinerziehend gilt und eine getrennte Haushaltsführung gegeben ist. Der Leistungsbezug ist für Kinder im Alter von 12-17 Jahren nur bei mind. 600 € Einkommen möglich.</p>	<p>→ https://www.familienportal.nrw.de/unterhaltsvorschuss</p>
<p>SGB II-Leistungen</p>	<p>Sofern eine vollständig getrennte Haushaltsführung besteht, kann Anspruch auf Grundsicherung bestehen.</p> <p>Alleinerziehende können auch Anspruch auf Mehrbedarf haben. Bei Alleinerziehenden ist die Höhe des Mehrbedarfs abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder (zw. 12 bis 60 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes).</p> <p>Ebenso ist ein Zuschuss zur Kautions-, Renovierungskosten oder zur Ausstattung einer neuen Wohnung möglich (formloser Antrag ist mit neuem Mietvertrag vor dem Kauf beim Jobcenter einzureichen).</p>	<p>→ https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/finanziell-absichern/voraussetzungen-einkommen-vermoegen</p> <p>→ https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html#doc5790d24f-5902-41f7-ab75-d31bf87ea183bodyText3</p>

Typische Fallstricke

	Problematik	Das ist jetzt zu tun
Weiterhin gemeinsame Konten oder Einkäufe	Wirtschaftliche Trennung ist unverzichtbar für die offizielle Anerkennung der Trennung beim Leistungsbezug oder Scheidungsverfahren.	Nachvollziehbare Aufteilung und Zuständigkeiten für gemeinsame Kosten für die Kinder (z.B. Essen, Kleidung, Schulbedarf) kenntlich machen, bspw. durch Überweisung für Miete, Ausgleichszahlungen, Belege für getrennte Einkäufe.
Weiterhin gemeinsamer Alltag (mit den Kindern)	Gemeinsames Kochen, Essen und Waschen sowie Freizeitgestaltung als Familie bieten Behörden Anlass, die Trennung nicht anzuerkennen.	Klare Aufteilung z.B. durch Regelung der Raumnutzung und Kinderbetreuung.
Automatische Einstufung als Bedarfsgemeinschaft durch Behörden	Entscheidend bei dem Bezug von Sozialleistungen ist, dass nachweislich eine getrennte Haushaltsführung besteht.	Einspruch einlegen + Dokumentation der Trennung und Nachweise über getrenntes Wirtschaften (z.B. Kontoauszüge, Änderung der Steuerklasse etc.) vorlegen.
Fehlende oder verspätete Mitteilung über Trennung an Behörden	Wird eine Sozialleistung bezogen, müssen relevante Änderungen (etwa eine veränderte finanzielle Situation durch die Auflösung der Bedarfsgemeinschaft) unverzüglich gemeldet werden. Andernfalls drohen Rückforderungen oder ein Betrugsverdacht.	Unterhaltsansprüche geltend machen und der Behörde unverzüglich über Trennung informieren.
Keine Anerkennung als alleinerziehend, da anderes Elternteil noch mit in der Wohnung oder dem Haus wohnt	Die Anerkennung erweist sich aufgrund der bloßen Möglichkeit, der gegenseitiger Unterstützung in einem Haushalt, als schwierig. Entscheiden ist die Mitverantwortung für die Betreuung der Kinder. Wenn der Betreuungsumfang des anderen Elternteils so gering ist, dass von keinem wirklichen Zusammenleben zwischen ihm und dem Kind gesprochen werden kann, ist eine Anerkennung möglich (<u>Urteil vom 27.02.2008 - M 18 K 07.3646</u>).	Trennungsmitteilung beim Finanzamt oder der zuständigen Behörde für Sozialleistungen mit umfangreichen Nachweisen über getrennte Raumsituation, getrennte Haushaltsführung, getrennte Finanzen sowie geringen Betreuungsumfang des anderen Elternteils.

✓ Check List:

- Gewalt oder Kindeswohlgefährdung ausschließen
- Dokumentation der Trennung inkl. Trennungszeitpunkt
- Nutzung bestimmter Räume klären + Schlafplätze trennen
- Finanzen trennen: Getrennte Konten, Kostenverteilung vereinbaren
- Unterhaltsansprüche prüfen und geltend machen (schriftliche Aufforderung über Einkommens- und Vermögensauskunft als Nachweis dokumentieren)
- Ggf. Steuerklasse ändern
- Versicherungen prüfen & ggf. ändern
- Bei Leistungsbezug zuständige Behörde informieren & ggf. Nachweise zuschicken
- Anspruch auf Sozialleistungen prüfen (Grundsicherung, Alleinerziehenden Mehrbedarf, Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss)
- Regelung zur Aufteilung der Kinderbetreuung formell oder informell treffen

Alleinerziehende sicher beraten

Die Landesfachstelle Alleinerziehende führt kostenfreie Online-Schulungen durch und erstellt Fachinfos für Beratungskräfte.

Der Verband allein erziehender Mütter und Väter Landesverband NRW (VAMV NRW) ist seit 2023 Träger der Landesfachstelle Alleinerziehende. Die Landesfachstelle Alleinerziehende wird vom NRW-Familienministerium gefördert.

Weitere Infos: www.vamv-nrw.de/landesfachstelle

Kontakt: VAMV NRW, Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen, info@vamv-nrw.de

